

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter der Gemeinde Attenkirchen vom 04.12.1981

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. August 1981 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

- a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen
- b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung

§2

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft

Zolling, den 08.01.1990

Gemeinde Attenkirchen

(Wurzer)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wird am 08.01.1990 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wird durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen

Zolling, den 08.01.1990

.....
(Wurzer)
1. Bürgermeister